



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.112/5-V/4/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
71.	71.-GE/19.93
Datum:	6. OKT. 1993
Verteilt	8.10.93 M

*Dr. Janitschek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin 2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen  
der multilateralen Handlungsverhandlungen des GATT  
(Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im genannten  
Gesetzesentwurf.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.112/5-V/4/93

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Martin	2740	IZ-491/27-III/6/93 14. September 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen  
der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT  
(Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note übersendeten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1:

Gemäß Richtlinie 3 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Motive für eine Bestimmung in die Rechtsvorschrift selbst nur dann aufzunehmen, wenn dies zu Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist, im übrigen sind die Motive in den Erläuterungen wiederzugeben. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Wortfolge "als Zollmaßnahmen auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen" ein normativer Inhalt zukommt oder diese Worte besser entfallen sollten.

Zu Z 3:

Gemäß Richtlinie 83 der Legistischen Richtlinien 1990 hat eine Novelle nur dann eine Vollziehungsklausel zu enthalten, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält. Dies

- 2 -

trifft im vorliegenden Fall nicht zu, sodaß die in § 6 des Stammgesetzes enthaltene Vollziehungsregelung ausreicht. Z 3 sollte daher ersatzlos entfallen.

Schließlich weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß eine Textgegenüberstellung fehlt.

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

